

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 27.07.2022 / Ausgabe 29 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Vogtlandkreis	Seite 2 - 3
Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises	Seite 4 - 6
Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum - Kommunale Kinder und Jugendpauschale Vogtlandkreis (FRL-KKJP-VLK)	Seite 7 - 10
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Eich	Seite 11 - 12
Kulturraum Vogtland-Zwickau Kulturraumförderung für das Jahr 2023	Seite 13
Impressum	Seite 14

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Vogtlandkreis bekannt gegeben.

Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 07.07.2022 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 fest.

1. in der <u>Ergebnisrechnung</u> mit	EUR
- Summe der ordentliche Erträgen von	272.159.747,81
- Summe der ordentliche Aufwendungen von	265.437.164,93
- einem ordentlichen Ergebnis von	6.722.582,88
- Summe der außerordentlichen Erträgen von	1.708.615,57
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	5.668.481,81
- einem Sonderergebnis von	-3.959.866,24
- einem Gesamtergebnis von	2.762.716,64

2. in der <u>Finanzrechnung</u> mit	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.712.113,05
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-8.693.357,61
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	17.664.083,91
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-924.170,36
- Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von	16.758.668,99

3. in der <u>Vermögensrechnung</u> mit	EUR
- einer Bilanzsumme von	502.606.398,57
- einem Anlagevermögen von	449.324.407,73
- einem Umlaufvermögen von	48.660.461,06
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.621.529,78
- einer Kapitalposition von	208.459.902,70
- Passiven Sonderposten von	200.734.290,13
- Rückstellungen von	22.520.240,98
- Verbindlichkeiten von	70.834.822,91
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	57.141,85

Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO

	EUR
- im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital mit	0,00
- im Sonderergebnis mit dem Basiskapital mit	3.959.866,24

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2016 des Vogtlandkreises erfolgt ab 27.07.2022 während der Öffnungszeiten

im Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung Zimmer 1.3.17
Postplatz 5
08523 Plauen

Plauen, den 14.07.2022

i. V. 
Rolf Keil
Landrat

Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2019 vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 07.07.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart neu berechnet.

Für die Betreuungsangebote des Landkreises werden für die Zeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 folgende Elternbeiträge festgesetzt.

1.	Mit Betreuung vor Unterrichtsbeginn (6 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	81,58 €	48,95 €	16,32 €	0,00 €	73,42 €	40,79 €	8,16 €	0,00 €

2.		Ohne Betreuung vor Unterrichtsbeginn (5 Stunden)							
		Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu		67,98 €	40,79 €	13,60 €	0,00 €	61,19 €	33,99 €	6,80 €	0,00 €

3.		Betreuung zwischen Schulschluss und Abfahrt des Schulbusses (bis 1 Stunde)							
		Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu		9,90 €	5,94 €	1,98 €	0,00 €	8,91 €	4,95 €	0,99 €	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Plauen, den 07.07.2022

Rolf Keil
Landrat

Siegel

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.



Geschäftsbereich I – Jugend, Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen
Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis
(FRL-KKJP-VLK)**

Seite 7 von 14

In Kraft gesetzt am:

01.01.2023

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Schlussbestimmungen

Der Vogtlandkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Landesjugendhilfegesetz gewährt bei sachlicher und örtlicher Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsrichtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit als ergänzendes Instrument zur Förderung von Strukturen und Initiativen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum. Diese Förderungen sollen dort wirken, wo keine hauptamtlichen Stellen gemäß der Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises bestehen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen

- 1.1. Grundlagen der Förderungen sind:
 - a) § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - b) analog §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO,
 - c) Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.3. Die Zuwendungen sind finanzielle Leistungen für Angebote gemäß § 11 SGB VIII aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vogtlandkreis.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind ehrenamtliche Initiativen oder Vereinsstrukturen von offener Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis in Gebieten, wo keine hauptamtlichen Planstellen lt. der Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises unmittelbar bestehen bzw. wirken.
- 2.2. Keine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die überwiegend:
 - a) berufsbezogen, gewerkschaftlichen, vereinsbezogen und/oder kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) religiösen und / oder parteipolitische sowie antidemokratischen Charakter tragen oder
 - c) keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Schulunterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

In der Regel sollen die Mittel an ehrenamtliche Initiativen oder Vereinsstrukturen von offener Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft weitergeleitet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart
Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind Sachaufwendungen sowie Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger.
- 5.2. Finanzierungsart
Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4. Bemessungsgrundlage
Grundlage ist ein Wert von 10,00 € pro Jugendeinwohner in der antragstellenden Kommune im Alter von 6-25 Jahren zum Stichtag 31.12. des Vorjahres der Antragstellung (Datenmaterial gemäß Bevölkerungsstatistik Statistisches Landesamt). Von dem so ermittelten Gesamtwert gewährt der Vogtlandkreis aus Mitteln des Kreishaushaltes eine pauschale Zuwendung von 80%. Von der antragstellenden Kommune ist eine Beteiligung von 20% einzubringen, ggf. können hier Drittmittel angerechnet werden.
- 5.5. Nicht zuwendungsfähig sind nicht projektbezogene Ausgaben insbesondere für
 - a) Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
 - b) Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste
 - c) schulische Veranstaltungen
 - d) Rücklagen und Rückstellungen
 - e) Abschreibungen
 - f) Darlehen bzw. Schuldverpflichtungen
 - g) Mahngebühren
 - h) Mitgliedsbeiträge
 - i) Repräsentationen
 - j) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten
- 5.6. Zu näheren fachlichen Erklärungen werden FAQ's in Form von „Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Erläuterungen“ durch die Landkreisverwaltung gegeben.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe.
- 6.2. Der Bewilligungszeitraum richtet sich am Kalenderjahr aus.
- 6.3. Antragsverfahren
 - 6.3.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung inklusive aller erforderlichen Anlagen und Belege ist der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer, für die Bewilligung notwendige Unterlagen, fordern.
 - 6.3.2. Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.
 - 6.3.3. Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Es gelten die Bestimmungen des Punktes 1.4 der VwV zu § 44 zur SäHO analog.
- 6.4. Bewilligungsverfahren
 - 6.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheid und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten analog die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.
 - 6.4.2. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Verbindung mit Punkt 6.3.3 dieser Richtlinie möglich. Voraussetzung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- 6.5. Verwendungsnachweis
 - 6.5.1. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres und unter Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke zu führen. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht über die inhaltliche Verwendung. Im Sachbericht sollen die mit der Zuwendung unterstützten Initiativen und ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit benannt werden.
 - 6.5.2. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. In-Kraft-Treten
Die Neuausfertigung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis (FRL-KKJP-VLK) tritt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises vom 30.06.2022 am 01.01.2023 in Kraft.
- 7.2. Außer-Kraft-Treten
Die Richtlinie des Vogtlandkreises zur Förderung der Kinder- und Jugendpauschale im ländlichen Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis (KKJP-VLK) in der Fassung vom 12.09.2017 mit Gültigkeit seit 09.06.2017 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Plauen, den 04.07.2022


Rolf Keil
Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Eich (1311): 88/1, 88/5, 88/6, 88/8, 90/1, 90/4, 91, 92/2, 93/1, 93/2, 95/a, 97/1, 99/a, 100/a, 100/b, 100, 102/1, 103/1, 152, 398/12, 399/1, 399/2

Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung von Gebäudedaten
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Sven Thanert durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke Straße der DSF und Lengenfelder Weg.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den rechtmäßigen Grenzverlauf in der Örtlichkeit und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1311-00182.1 bis 1311-00182.22 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 01.08.2022 bis zum 31.08.2022
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)



KULTURRAUM VOGTLAND–ZWICKAU

Kulturräumförderung für das Jahr 2023 kann beantragt werden

Am 15. August 2022 endet die Frist für die Beantragung von Zuwendungen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2023. Weitere Informationen zu den Fördergrundlagen und den zu verwendenden Antragsformularen stehen im Internet unter www.kulturräum-vogtland-zwickau.de zur Verfügung.

Der Kulturraum fördert regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Projekte. Bei Fragen zu einer geplanten Beantragung steht das Kultursekretariat beratend zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Kulturraumes unter dem Reiter „Kontakt“ hinterlegt.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen